

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg

zum Betreiben (Öffnen) von Spielplätzen im Freien in nicht öffentlichen Einrichtungen
anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Für Spielplätze im Freien in nicht öffentlichen Einrichtungen auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg gilt die Genehmigung zur Öffnung dieser durch das Gesundheitsamt als erteilt, wenn die Betreiberinnen oder Betreiber über ein Konzept zur Nutzung und Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln verfügen.
2. Dieses Konzept muss mindestens enthalten:
 - 2.1 Anbringen von Hinweisen an die Eltern,
 - dass Spielgeräte gleichzeitig möglichst nur von einem Kind genutzt werden
 - dass darauf zu achten ist, dass auf dem Spielplatz die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern für Eltern und Kinder gilt
 - dass Kinder nach dem Spielen im Freien zu Hause die Hände und das Gesicht gründlich waschen
 - dass auch nach dem Spielen im Freien Kontakte zu Risikogruppen vermieden werden
 - 2.2 Möglichkeiten zum Händewaschen in der Nähe des Spielplatzes
3. Das Konzept ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg spätestens kurz vor der Öffnung zur Kenntnis zu geben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

Begründung

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung

kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Nachdem zunächst durch Verordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern alle Spielplätze (innen und außen) geschlossen wurden, besteht nun die Möglichkeit, dass Spielplätze im Freien, die nicht frei zugänglich sind, geöffnet werden, wenn die Betreiberinnen und Betreiber über ein von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigtes Konzept zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln verfügen (§ 2 Abs. 4 Corona-SV MV vom 17. April 2020).

Das Konzept hat mindestens die unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Regelungen zu enthalten und ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar oder D.Lenk@nordwestmecklenburg.de spätestens kurz vor der Öffnung des Spielplatzes mitzuteilen.

Sofern das entsprechende eingereichte Konzept die Mindestanforderungen enthält, gilt die Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als erteilt und bedarf keiner Bestätigung.

Aufgrund der hochdynamischen Entwicklungen und damit einhergehenden Änderungen und Regelungen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V bis auf Widerruf gültig.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 7. Mai 2020



Kerstin Weiss

Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg